

# Satzung

**des Vereins „Runder Tisch Rumeln-Kaldenhausen“,  
Sitz: Rumeln-Kaldenhausen**

- beschlossen von der Gründungsversammlung am 18. März 1999 in Duisburg-Rumeln-Kaldenhausen, Gaststätte „Toeppersee“, Borgschenweg 11

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Runder Tisch Rumeln-Kaldenhausen e. V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Duisburg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige soziale und kulturelle Zwecke. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, deren Ziel es ist, die Bürger in Rumeln-Kaldenhausen mit Informationen zu versorgen, Förderung des Zusammenwirkens mit anderen im Rahmen einer stadtteilorientierten Arbeit, Brauchtumpflege sowie eigenständige Durchführung von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit. Zweck des Vereins ist ferner die Wahrung der gemeinsamen Belange von Selbständigen von Rumeln-Kaldenhausen, insbesondere auf dem Gebiet der gemeinsamen Werbung, die Betreuung der Mitglieder, ferner die Beratung und Unterrichtung von Behörden und anderen Körperschaften.

## § 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Erlöse aus Veranstaltungen
3. Geld- und Sachspenden

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person ab 18 Jahren werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Die Mitglieder erklären ihren Beitritt in schriftlicher Form.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder zahlen oder leisten einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, durch schriftlich erklärten Austritt an den Vorstand, durch Ausschluß oder Tod.
2. Ein Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit und zwar bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder andere Vereinsinteressen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder nach vorheriger Abmahnung bei Ausstehen von mindestens zwei Jahresbeiträgen auszuschließen.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen. Ein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens besteht nicht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich fordern, oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Anträge von Mitgliedern, die eine Woche vor dem Termin in Schriftform dem Vorstand vorliegen müssen, sind in der Tagesordnung aufzunehmen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Beschlußfassung über die Grundsätze und Richtlinien des Vereins,

- b) Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenberichten sowie vom Kassenprüfungsbericht,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstands (wie § 8, Abs. 3)
  - d) Wahl von Beisitzern (wie § 8, Abs. 4)
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Beschlußfassung über den Jahresarbeitsplan und über die Kosten- und Finanzierungsplanung
  - g) Beschlußfassung über Art und Umfang der Mitgliederbeiträge.
5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
  6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Vorsitzenden und von dem (der) Protokollführer(in) zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist dieser gegenüber verantwortlich.
2. Für den Vorstand können alle natürlichen Personen vorgeschlagen werden, die Mitglied des Vereins sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart(in), dem/der Schriftführer(in) und dem/der Pressesprecher(in).
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Personen wie § 8, Abs. 3 und zusätzlich bis zu sechs Beisitzer(innen). Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Hauptversammlung. Die Beisitzer haben lediglich eine beratende Funktion.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Blockwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Erstellung des Jahresarbeits- und Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung.
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und sorgt für deren Ausführung. Die Beschlußfassung des Vorstandes erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung gelten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

3. Vertreter(innen) des Vereins sind ein Vorsitzender zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

## **§ 10 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt mit den in § 2 genannten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendung begünstigen.

## **§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung.
2. Über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt wird.

## **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rumeln-Kaldenhausen, den 18. 3. 1999

Ralf Bauer	Peter Bongartz	Gerhild Diamant	Heinrich Loof
Karl-Günther Müller	Heiner Schüren-Hinkelmann	Ferdi Seidelt	